



---

### **Amoklauf Winnenden - Prozessauftakt**

Datum: 13.09.2010

Kurzbeschreibung:

Am Donnerstag, den 16. September 2010, beginnt vor dem Landgericht Stuttgart die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen den Vater des Amokläufers (Tim K.) von Winnenden und Wendlingen vor der 18. Großen Strafkammer unter dem Vorsitz des 49-jährigen Vorsitzenden Richters am Landgericht Reiner Skujat in der Besetzung mit drei Berufsrichtern, zwei Schöffen und einem Ergänzungsschöffen. Die Hauptverhandlung ist auf 27 Verhandlungstage bis zum 11. Januar 2011 angesetzt. Es wird hierzu auf die Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 23. Juni 2010 verwiesen.

Bei dem Strafverfahren handelt es sich, was die Anzahl der Verfahrensbeteiligten angeht, um einen der größten Strafprozesse in der Geschichte des Landgerichts Stuttgart, vor allem weil bislang bereits 41 Nebenkläger bzw. Nebenklägerinnen mit insgesamt 19 Nebenklägervetretern zugelassen sind. Für die Hauptverhandlung sind, nach der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens, eine Vielzahl von Medienvertretern zugelassen. Das Landgericht Stuttgart rechnet auch mit einem erheblichen Interesse der Öffentlichkeit.

Die 18. Große Strafkammer beabsichtigt, eine Vielzahl von Zeugen und verschiedene Sachverständige im Laufe des Verfahrens zu hören, um den Anklagevorwurf aufzuklären. Bei den Zeugen handelt es sich unter anderem um Polizeibeamte, aber auch um von den Taten von Tim K. betroffene Personen, Mediziner und Angehörige des Angeklagten. Bei den Sachverständigen handelt es sich unter anderem um zwei Psychiater und drei Rechtsmediziner.

Nachdem die Staatsanwaltschaft am 24.11.2009, zunächst vor einer (allgemeinen) Großen Strafkammer, Anklage gegen den Vater von Tim K. erhoben hatte, wurde, nach Vorlage der Sache gemäß §§ 209, 209 a StPO an eine Jugendstrafkammer als Jugendschutzkammer, über die Zulassung dieser Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens mit Beschluss vom 05.05.2010 durch die 3. Große Jugendstrafkammer entschieden, wobei diese, unter einer abweichenden rechtlichen Würdigung, das Hauptverfahren vor der 18. Großen Strafkammer eröffnete. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 06. Mai 2010 verwiesen. Zusammenfassend verneinte die 3. Große Jugendstrafkammer, nachdem durch sie Nachermittlungen durchgeführt worden waren, das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts hinsichtlich des von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwurfs der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung (jeweils in mehreren tateinheitlichen Fällen), bejahte aber den hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich eines fahrlässigen Waffendeliktes.

Hierbei handelt es sich um eine abweichende rechtliche Würdigung ein- und desselben einheitlichen Lebenssachverhaltes, der sogenannten prozessualen Tat (vgl. § 264 Abs. 1, Abs. 2 StPO; § 207 Abs. Absatz 2 Nr. 3 StPO). Eine Bindungswirkung für die 18. Große Strafkammer, vor welcher die Hauptverhandlung nunmehr durchgeführt werden wird, ist hiermit nicht verbunden.

*Lars Kemmner, stellv. Pressesprecher in Strafsachen*

[Zurück zur Übersicht](#)

